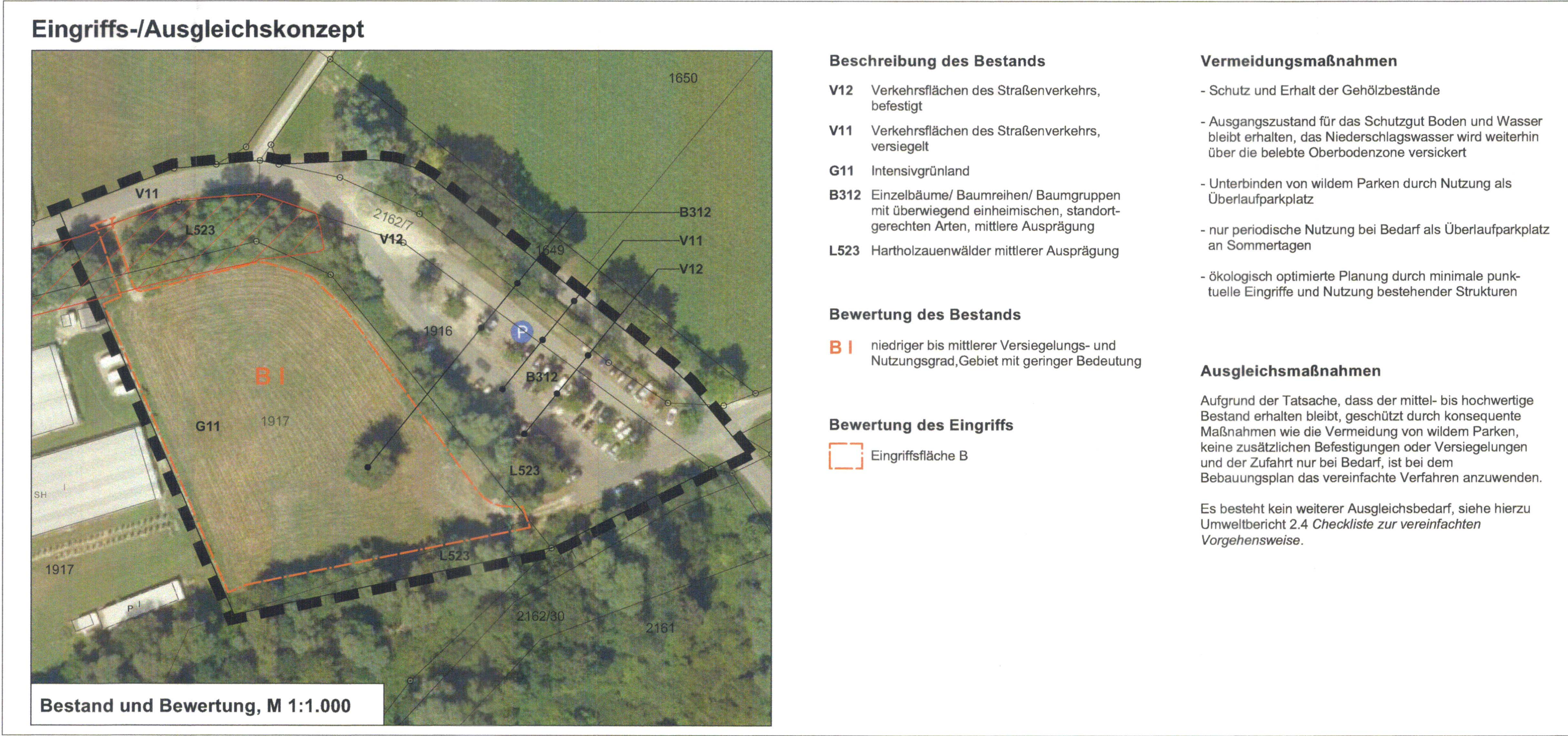




Kennzahlen	
räuml. Geltungsbereich	13.370 m²
Grünfläche	8.940 m²
davon öffentl. Grünfläche	1.840 m²
davon bestehende Gehölze	1.710 m²
davon Stellplätze	5.390 m²
Verkehrsfläche	4.430 m²
davon Straßenverkehrsfläche	1.200 m²
davon Stellplätze	3.160 m²
davon Bushaltestelle	70 m²
Anzahl Parkplätze (5m x 2,75m)	280 St.
davon P1	94 St.
davon P2	186 St.



B 1 - Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Stellplätze

P1 Innerhalb der Stellplätze P1 sind nach § 12 BauNVO nicht zulässig:

- Stellplätze für Lastkraftwagen, sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen, sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge

P2 Innerhalb der Stellplätze P2 sind nach § 12 BauNVO nicht zulässig:

- Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibussen, sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen, sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge

2. Verkehrsflächen

SV Straßenverkehrsfläche

P1 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Stellplätze

P2 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Stellplätze, unbefestigt

H Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Bushaltestelle

3. Grünordnerische Maßnahmen

G11 Öffentliche Grünfläche

G12 Öffentliche Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Erhalt bestehender Gehölze

G13 Erhalt der Einzelbäume

4. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

5 Maßangaben in Metern

E Einfahrtsbereich

B 2 - Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

1. Zeitliche Nutzung

P2: Die Nutzung der Stellplätze ist von Anfang Mai bis Ende September zulässig.

2. Stellplatz Markierungen

Markierungen von Stellplätzen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Das Einbetonieren von Befestigungen ist nicht zulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen

P1: Für Fahrgassen sind Beläge mit versiegelter Oberfläche zulässig. Stellplätze sind wassergebunden herzustellen.

P2: Fahrgassen und Stellplätze dürfen nicht versiegelt bzw. teilversiegelt werden.

Hinweise

Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, welches alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Niederschlagswasserversickerung

Das Niederschlagswasser soll großflächig versickert werden.

Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Immissionen

Im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wurde die schalltechnische Untersuchung der Firma igi CONSULT GmbH vom 25.05.2020 mit der Berichts-Nr. 0200020 angefertigt. Darin sind die Parkplatz-Lärmimmissionen durch den bestehenden Parkplatz P1 zusammen mit dem hinzu geplanten Ausweichparkplatz P2 bestimmt und beurteilt worden.

Als Beurteilungs- und Rechenvorschrift diente die für Sport- und Freizeitanlagen gemeinhin geltende 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). An deren Stelle ist bei dem hier öffentlichen Parkplatz auch die Anwendung der weniger anspruchsvollen 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) i. V. m. den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen „RLS-90“ vertretbar. Darauf wurde im Sinne des Nachbarschutzes verzichtet. Zudem ist betreffend die Frequenzierung der Pkw-Stellplätze und Fahrwege ein Rechenansatz auf der sicheren Seite zugrunde gelegt worden.

Als Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen wirken am Rand der nordwestlich benachbarten Splittersiedlung „Posthof“ in der relevanten Tag-Beurteilungszeit, der Ruhezeit am Sonntag-Mittag (13 Uhr bis 15 Uhr), Beurteilungspegel ein, die um 7 dB unter dem hier geltenden Immissionsrichtwert von 60 dB(A) liegen. In der ab 22 Uhr beginnenden Nacht-Beurteilungszeit bleibt der zutreffende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 4 dB unterschritten. Bei der sich südlich anschließenden Kleingartenanlage wird der Immissionsrichtwert des Tages von 55 dB(A) um mindestens 4 dB und bei den Kleingärten in Richtung Süden um mindestens 6 dB unterschritten.

Aufgrund der festgestellten Geräuschkonstellation verbietet ein maßgeblicher und ausreichender Spielraum für anderweitige Geräuschimmissionen aus dem Erholungsgebiet. Auch das Fahrzeugaufkommen auf der öffentlichen Zufahrtsstraße südlich am Posthof vorbei ist in der künftigen Parkplatzsituation in schalltechnischer Hinsicht als unkritisch zu bewerten.

Extremhochwasserbereich (Hqextrem)

Die überplante Fläche liegt vollständig im Bereich des Hqextrem. Es wird darauf hingewiesen, dass in Extremhochwasserbereichen gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Das Merkblatt DWA- 4533 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" wird empfohlen.

Nachrichtliche Übernahme

STW vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flur-Nm.

STW Biotop nach Biotopkartierung Flachland mit Nr. 7230-1153-001

Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan für das "Erholungsgebiet Baggersee Riedlingen"

Satzung

Mit Inkrafttreten der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" auf Flur-Nr. 1916 (teilw.), 1917 (teilw.), 1649 (teilw.) und 2162/7 (teilw.) Gmkg. Riedlingen, sind sämtliche rechtsverbindliche Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen aufgehoben.

§1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die von Becker + Haindl, Klosterweg 6a, 86650 Wemding vom 20.05.2021 ausgearbeitete Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" auf Flur-Nr. 1916 (teilw.), 1917 (teilw.), 1649 (teilw.) und 2162/7 (teilw.) Gmkg. Riedlingen, in der Fassung vom 20.05.2021 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

§2 Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans besteht aus dem Bebauungsplan mit Planzeichnung und den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht.

§3 Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" auf Flur-Nr. 1916 (teilw.), 1917 (teilw.), 1649 (teilw.) und 2162/7 (teilw.) Gmkg. Riedlingen, wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 und §13 in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung

Verfahrensablauf

- Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 03.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" hat in der Zeit vom 13.07.2020 bis zum 14.08.2020 stattgefunden.
- Zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2020 um Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 14.08.2020 die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Der Entwurf des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2021 bis 01.04.2021 öffentlich ausgelegt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2021 mit Frist bis zum 01.04.2021 um Stellungnahme gebeten.
- Die Große Kreisstadt Donauwörth hat mit Beschluss des Stadtrats vom 20.05.2021 den Bebauungsplan "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz" in der Fassung vom 20.05.2021 als Satzung beschlossen.

Donauwörth, den 20.05.2021

Jürgen Sorre
Oberbürgermeister

Donauwörth, den 20.05.2021

Jürgen Sorre
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt donauwörth

Stadt Donauwörth

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Naherholungsgebiet Riedlingen - Ausweichparkplatz"

auf Flur-Nr. 1916 (teilw.), 1917 (teilw.), 1649 und 2162/7 (teilw.) Gmkg. Riedlingen

Satzung in der Fassung vom 20.05.2021

Änderungen	Pr-Nr.: 19_125

Planung:

Becker + Haindl
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
Klosterweg 6a
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776

Auftraggeber:

Stadt Donauwörth
Stadtbauamt
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth